

Vertrag über betriebsärztliche Betreuung

zwischen

Musterfirma

Vertreten durch Max Mustermann

Musterstr. 1

99999 Musterstadt

- Im folgenden „Betrieb“ genannt

und

ZfP Tauberfranken GmbH

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dr. med. Michael Majer

Johann-Hammer-Straße 24

97980 Bad Mergentheim

Im folgenden „Betriebsarzt“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die arbeitsmedizinische Beratung und Betreuung nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte der Arbeitssicherheit (ASiG) in der jeweils gültigen Fassung sowie gemäß DGUV Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 2 Aufgaben des Betriebsarztes

Der Betriebsarzt übernimmt die Erfüllung nach § 3 ASiG und DGUV Vorschrift 2 erforderlichen betriebsärztlichen Aufgaben. Er unterstützt den Unternehmer und die betrieblichen Vorgesetzten in allen Fragen des Gesundheitsschutzes, insbesondere durch Beratung, arbeitsmedizinische Vorsorge, regelmäßige Überprüfung der Betriebsverhältnisse, Beratung und Belehrung der Mitarbeiter und durch die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsfachkräften sowie dem Personal-/Betriebsrat.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Der Betriebsarzt erbringt die arbeitsmedizinische Grundbetreuung gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 DGUV Vorschrift 2 in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgabenfelder sind in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag zusammengestellt.

(2) Darüber hinaus werden dem Betriebsarzt zusätzlich folgende Leistungen im Rahmen der betriebsspezifischen Betreuung übertragen, die er auch durch geeignetes Fachpersonal und Fachärzte durchführen lassen kann.

- Vorsorgeberatungen nach Arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung
- Eignungsuntersuchungen nach Unfallverhütungsvorschrift
- BEM
- BGM
- Weitere Leistungen nach Absprache

/ Die Leistungen sind in der **Anlage** zu diesem Vertrag zusammengestellt.

(3) Der Betrieb beschäftigt zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss **x** Mitarbeiter/innen der Gruppe **...Y...** (WZ Schlüssel aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)). Gemäß DGUV Vorschrift 2 sind für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammen **x,x Stunden** pro Mitarbeiter und Jahr vorgeschrieben (Gefährdungsklasse (0,5 | 1,5 | 2,5 pro Mitarbeiter*in pro Jahr (WZ Code **XXX**)). Der zuständige Unfallversicherungsträger ist die **Berufsgenossenschaft Y**.

Für den Betriebsarzt vereinbaren die Parteien **x,x Stunden** pro Mitarbeiter, also derzeit **x Stunden** im Jahr für die betriebsärztliche Betreuung; die Stundenanzahl wird zum 1.1. eines jeden Jahres entsprechend der aktuellen Anzahl der Mitarbeiter angepasst. Dazu teilt das Unternehmen dem Betriebsarzt jeweils zum 15.12. eines jeden Jahres die Anzahl der regelmäßig beschäftigten Mitarbeiter mit.

(4) Für die Einsatzzeit wird zugrunde gelegt, dass diese zu **x %** im Betrieb vor Ort und zu **x %** für Schreib- und Dokumentationsaufgaben, Telefonate, Auswertungen

von Untersuchungsbefunden, Fortbildungen u. ä. erbracht wird. Fahrtzeiten gehören nicht zur Betreuungszeit.

(5) Der Betriebsarzt übernimmt im Verhinderungsfalle die Sicherstellung seiner Vertretung durch qualifizierte Ärzte. Er hält die für seine medizinische Tätigkeit erforderlichen Geräte vor.

§ 4 Vergütung

Der Betriebsarzt erhält für die Grundbetreuung ein pauschales Honorar, das sich aus der errechneten durchschnittlichen Grundbetreuungszeit pro Jahr ergibt. Der Stundensatz beträgt € x,x zzgl. Umsatzsteuer.

Fahrt-, Porto- und Telefonkosten sind im Honorar enthalten./ Für Fahrtkosten werden € x,x/km und im Übrigen die tatsächlich entstandenen Kosten / pauschal € x erstattet.

Alternative 1:

Arbeitsmedizinische Vorsorge nach besonderen Rechtsvorschriften sowie anlassbezogene Untersuchungen sind nicht mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und werden mit dem x,x fachen Gebührensatz der GOÄ gesondert abgerechnet.

Alternative 2:

Die notwendigen Untersuchungen werden nach der Pauschalliste (Anhang 3) abgerechnet.

Das Honorar wird monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf das nachstehende Konto überwiesen:

Bank
IBAN ... BIC

Der Betriebsarzt kann nach Ablauf von 2 Jahren und anschließend jährlich eine Anpassung seiner Vergütung verlangen. Im Falle einer Erhöhung hat der Betrieb ein Sonderkündigungsrecht zum Datum der Anpassung.

§ 5 Datenschutz, Verschwiegenheit

Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Er ist zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Betriebs, insbesondere von Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet.

Der gesetzliche Datenschutz ist zu beachten und zu wahren.

§ 6 Haftung

Der Betriebsarzt haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen; er ist verpflichtet, eine spezielle arbeitsmedizinische Arzthaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Pflichten des Betriebs

Der Betrieb hat dem Betriebsarzt alle erforderlichen Auskünfte zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erteilen und insbesondere Veränderungen von betrieblichen Abläufen, an Maschinen und an Produktionsmitteln, Umstrukturierungen und Änderungen der Mitarbeiterzahl mitzuteilen.

Der Betrieb ermöglicht dem Betriebsarzt nach vorheriger Terminvereinbarung Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen; er stellt dem Betriebsarzt für seine Tätigkeit, insbesondere für arbeitsmedizinische Vorsorgen geeignete betriebliche Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am **TT.MM.JJJJ** in Kraft.

Er wird **auf unbestimmte Zeit / für die Dauer von.....Jahren / Monaten** abgeschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von **x Monaten** zum **Quartalsende / Jahresende** gekündigt werden; die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

§ 9 Sonstiges

Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht; die Vertragsparteien verpflichten sich, eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsklausel entsprechende wirksame Vereinbarung herbeizuführen.

Bad Mergentheim, **XXXX**

Datum

Datum

Unterschrift

Unterschrift

ZfP Tauberfranken GmbH
Geschäftsführer:
Dr. med. Michael Majer
Johann-Hammer-Straße 24
97980 Bad Mergentheim

Anlage 1

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)

- 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
- 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention

- 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
- 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen

3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention

- 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
- 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
- 3.3 Information und Aufklärung
- 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit

- 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
- 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
- 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
- 4.4 Kommunikation und Information sichern
- 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
- 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
- 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen

5 Untersuchung nach Ereignissen

- 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
- 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
- 5.3 Verbesserungsvorschläge

6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten

- 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
- 6.2 Beantwortung von Anfragen
- 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
- 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren

7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten

- 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
- 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
- 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
- 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten

8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen

- 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
- 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
- 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
- 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlung
- 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
- 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses

9 Selbstorganisation

- 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
- 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
- 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
- 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

Anlage 2

Die betriebsspezifische Betreuung umfasst folgende Leistungen gem. Anhang 4 zu Anlage 2 Abschnitt 3 der DGUV Vorschrift 2:

Anhang 4 beschreibt unverbindlich die zu berücksichtigenden Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien und Leistungen, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz ergänzend zur Grundbetreuung betriebsspezifisch erforderlich sein können. Weitere Aufgaben können sich anhand der betrieblichen Erfordernisse und der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

A Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung

Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung sind durch den Arbeitgeber zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen. Dabei hat er sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen. Die folgenden Tabellen beschreiben die bei der Ermittlung und Überprüfung zu berücksichtigenden Aufgabenfelder, Auslöse- und Aufwandskriterien sowie zu erbringende Leistungen, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz ergänzend zur Grundbetreuung betriebsspezifisch erforderlich sein können.

Für jedes Aufgabenfeld der nachfolgenden Tabellen sind in zwei Spalten Auslösekriterien und Aufwandskriterien beschrieben. Die Ermittlung und Überprüfung erfolgt in zwei Schritten, die jeweils in Teilschritte unterteilt sind.

Schritt 1:

Prüfung der Relevanz der Aufgabenfelder Jedes Aufgabenfeld ist anhand der beschriebenen Auslösekriterien auf seine Relevanz für eine betriebsspezifische Betreuung zu prüfen. Die Auslösekriterien beschreiben betriebliche Zustände für die einzelnen Aufgabenfelder, deren Zutreffen mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist. Bei mindestens einem „ja“ in einem Aufgabenfeld ist die Auslöseschwelle für die betriebsspezifische Betreuung für das jeweilige Aufgabenfeld überschritten.

Teilschritt 1.1:

Pro Aufgabenfeld jedes Auslösekriterium bewerten nach trifft zu: „ja“ oder „nein“. Die Zusammenstellung der Auslösekriterien in den nachfolgenden Tabellen ist nicht abschließend. In der jeweils letzten Zeile (gekennzeichnet mit fortlaufendem Buchstaben und ...) können weitere betriebsspezifische Auslösekriterien ergänzt werden.

Teilschritt 1.2:

Jedes Aufgabenfeld überprüfen, ob die Auslöseschwelle überschritten ist. Wenn mindestens eines der Auslösekriterien in einem Aufgabenfeld zutrifft, ist die Auslöseschwelle überschritten, und für dieses Aufgabenfeld ist dann eine betriebsspezifische Betreuung erforderlich. Pro Aufgabenfeld bestimmen: Betriebsspezifische Betreuung erforderlich: „ja“ oder „nein“.

Teilschritt 1.3:

Feststellen der zeitlichen Dauer des Erfordernisses betriebsspezifischer Betreuung. Nur wenn einzelne Auslösekriterien aufgrund spezifischer Bedingungen zeitlich befristet zutreffen, kann auch die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung für diesen Teil des Aufgabenfeldes zeitlich befristet sein. Treten temporäre Anlässe betriebsspezifisch wiederholend auf, ergibt sich dafür eine ständige betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

Schritt 2:

Festlegen der Leistungen und des Personalaufwandes Die Festlegung der Leistungen und des Personalaufwandes erfolgt mithilfe von Aufwandskriterien. Aufwandskriterien sind Beschreibungen der möglichen Leistungen von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, aus denen sich der Aufwand für die betriebsspezifische Betreuung ableitet und quantitativ abschätzen lässt.

Teilschritt 2.1:

Ermitteln und Festlegen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Leistungen für jedes Aufgabenfeld, bei dem die Auslöseschwelle überschritten ist. Mithilfe der Spalte „Beschreibung der Leistungen“ in den nachfolgenden Tabellen sind die Leistungen für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung bezogen auf die konkreten betrieblichen Bedingungen inhaltlich zu beschreiben und betrieblich zu vereinbaren.

Teilschritt 2.2:

Ermitteln und Festlegen des betrieblich erforderlichen Personalaufwandes für jedes Aufgabenfeld, getrennt für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Anhand der Leistungsbeschreibung ist in der Spalte „Personalaufwand“ jeweils getrennt für den Betriebsarzt und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit für das jeweilige gesamte Aufgabenfeld der Personalaufwand in Stunden festzulegen. Der Aufwand soll möglichst als Stunden/pro Jahr bezogen auf ein Jahr festgelegt werden. Handelt es sich um eine temporäre Aufgabe, die über mehrere Jahre auftritt, soll der Jahresaufwand getrennt für die relevanten Jahre ermittelt werden.

B Leistungsermittlung

1. Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung

- 1.1 Besondere Tätigkeiten
- 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
- 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
- 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
- 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
- 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
- 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit
- 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements

2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

- 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
- 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen

2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien

2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren

2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation

3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreichere Änderungen nach sich ziehen

3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin

4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

4.1 Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung